## Prof. Dr. Wolfgang Hecker

# Kommunale Regelungen zum Thema Betteln vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR – Eine Problemskizze (Stand 19.03. 2021)

## I. Die aktuelle Lage nach der Entscheidung des EGMR

Pauschale Bettelverbote sind nach h.M. in Deutschland unzulässig. Die aktuelle Entscheidung des EGMR v. 19.1.2021/Az. 14065/15 bestätigt diese Rechtslage. Das Betteln wird hier grundsätzlich als Menschenrecht anerkannt, und die Inhaftierung auf Grund der Nichtzahlung (hoher) Bußgelder in Genf für unverhältnismäßig erachtet. Inwieweit der Entscheidung auch grundsätzlich über den Einzelfall und das hier unverhältnismäßige Vorgehen hinaus Vorgaben zu einzelnen Verbotsformen des Bettelns entnommen werden können, bedarf einer näheren Auswertung der Entscheidungsgründe. Die Entscheidung liegt bislang nur in Französisch und Rumänisch (und nicht Englisch oder deutscher Übersetzung) vor.

Nach bislang vorliegenden Informationen hat der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 der EMRK festgestellt (Achtung der Privat- und Familienlebens). Menschen in finanzieller Notlage müsse es erlaubt sein, öffentlich auf ihre Situation aufmerksam zu machen, und um Almosen zu bitten. Dies müsse vor allem gelten, wenn das Betteln nicht in aggressiver Weise erfolgt. Dies spricht dafür, dass der EGMR nicht nur die Vorgehensweise in dem konkreten Einzelfall bei der Durchsetzung des Bettelverbots, sondern auch das Bettelverbot an sich in Frage stellt. Nach bisher vorliegenden Informationen lässt der EGMR nur in engen Grenzen Verbote des Bettelns zu (organisierte Kriminalität, Kinder werden zum Betteln gezwungen, aggressives Betteln). Ob der EGMR tatsächlich pauschale Bettelverbote generell für unzulässig erklärt, und wo er die genaue Grenze zu zulässigen Verboten zieht, oder ob er nur harte Formen der Durchsetzung von Verboten in Frage stellt, kann abschließend erst bei Würdigung der Entscheidungsgründe geklärt werden.

Soweit die Entscheidung des EGMR für relevant für die Debatte erachtet wird, ist zu beachten, dass es sich bei der Entscheidung vom 19.1.2021 um eine Kammerentscheidung handelte, gegen die die Große Kammer des EGMR angerufen werden kann. Die Frist dafür beträgt 3 Monate ab Zugang der Entscheidungsgründe. Deshalb kann in jedem Fall bis Mitte/Ende April 2021 die Große Kammer angerufen werden, was seitens des Kantons Genf mit Sicherheit erfolgen wird. Die abschließende Entscheidung der Großen Kammer wird dann erst nach vielen Jahren erfolgen.

# II. Rechtliche Regelungen auf kommunaler Ebene

## 1. Generelle Bettelverbote

Generelle Bettelverbote sind in Deutschland nach h. M. verfassungswidrig, aber teilweise weiter auf kommunaler Ebene in Kraft. Grund dafür ist eine fehlende bundes- bzw. verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage (im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz). Es existieren nur einzelne Entscheidungen in einzelnen Bundesländern unterhalb der Verfassungsrichte, überwiegend contra pauschale Bettelverbote, Ausnahme VGH München.

# 2. Besteht ein Regelungsbedarf für differenzierte Verbotsregelungen?

Ein derartiger Bedarf wird oft als selbstverständlich vorausgesetzt, dies ist aber nicht zwingend. Mögliche Rechtsverstöße werden in weitem Umfang bereits durch Ordnungswidrigkeitenrecht oder das Strafrecht erfasst.

# 3. Typische kommunale Regelungen widmen sich folgenden Fragen

## 3.1 Aggressives Betteln/Aktives Betteln

# a) Aggressives Betteln

Ein aggressives Auftreten i.e.S. wird grundsätzlich bereits durch das Ordnungswidrigkeitenrecht und das Strafrecht erfasst. Ein spezielles Verbot des "aggressiven Bettelns" wird oft erlassen, um Vorbehalten gegen das Betteln und einzelnen Vorfällen in der Praxis entgegenzutreten. Bei einer derartigen Regelung muss dann aber sehr genau auf die Abgrenzung zum zulässigen Betteln geachtet werden. Abzulehnen ist insbesondere ein weit ausuferndes Verständnis des aggressiven Bettelns.

Oft wird nur das einfache, "stille" Betteln als zulässig angesehen. Darunter soll dann nur ein Sitzen auf der Straße zu verstehen sein, und im strengen Verständnis dieser Art überschreitet bereits das Ausstrecken der Hand den zulässigen Rahmen, in jedem Fall aber das Zugehen auf Passanten, auch wenn es in nicht aufdringlicher Form erfolgt.

# b) Aktives Betteln

Eine Variante des Verbots des aggressiven Bettelns stellt das Verbot des "aktiven Bettelns dar", das ebenfalls das zulässige Betteln auf das stille Betteln beschränken soll.

#### c) Fazit:

Besonders fragwürdig ist das Verbot des aktiven Bettelns. Verbote des aggressiven Bettelns können eine sinnvolle Grenzziehung beinhalten, müssen aber immer genau reflektiert und eingegrenzt werden. Ohne nähere Vorgaben für die Anwendung droht eine ausufernde Anwendungspraxis. Durch politische Vorgaben und Anwendungsvorgaben in der Verwaltungspraxis kann dem entgegengewirkt werden. Typische Eingrenzungen erfassen etwa das Anfassen, Verfolgen, in den Weg stellen als aggressives Betteln. Das bloße Betteln im Stehen auf der Straße stellt bei einer derartigen Definition noch keinen Fall des aggressiven Bettelns dar.

## 3.2. Verbot bandenmäßigen Bettelns oder organisierten Bettelns

Im Streit über das Betteln kommt in den letzten Jahren vor allem dieser Frage große Bedeutung zu. Der reale Lebenstatbestand, um den es dabei geht, betrifft ganz überwiegend das Betteln durch Menschen, die zum Betteln aus ost- und südosteuropäischen Ländern anreisen, um sich eine bessere Lebensgrundlage zu verschaffen. Die Anreise erfolgt (notwendig) "organisiert". Zur Begründung der Abwehr dieser Formen des Bettelns hat sich in starkem Maße der Begriff der "Bettelbanden" durchgesetzt, mit dem mittelbar oder unmittelbar ein Zusammenhang zu kriminellem Handeln angedeutet wird.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist das Verbot bandenmäßigen Bettelns oder organisierten Bettelns kritisch zu beurteilen. Zwar gibt es zweifellos Einzelfälle krimineller Hintermänner, die bettelnde Menschen ausbeuten oder gar zum Betteln zwingen, nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist dies aber nicht die Regel. Vielmehr handelt es sich um eine Form organisierter gemeinsamer Anreise zum Betteln zur Sicherung der Lebensgrundlage.

Die Abwehr gegen Bettelbanden und die entsprechende Wortwahl richtet sich gegen ganz überwiegend gegen unerwünschte "fremde" ausländische Bettler, eine Haltung, die aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen ist. Die Verbote bandenmäßigen Bettelns oder organisierten Bettelns richten sich in der Praxis gegen die bettelnden Menschen selbst, nicht auf Grund kriminellen Verhaltens, sondern da sie schlicht als störend und unerwünscht betrachtet werden. Bei Indizien für ein tatsächlich kriminelles Verhalten von "Hintermännern" im Einzelfall kann die Polizei bereits auf Grund des Strafgesetzes tätig werden. Dazu bedarf es keiner speziellen kommunalen Verbotsregelung.

#### 3.3. Fazit

Pauschale Verbote des bandenmäßigen Bettelns oder organisierten Bettelns sind eher abzulehnen. Es besteht aber ein starker politischer Druck in Richtung derartiger Regelungen. Teilweise werden sie dann auch als Kompromiss eingeführt, um das einfache Betteln zu erlauben, aber gleichzeitig Bedenken und Vorbehalten Rechnung zu tragen (wie auch in Basel). Wenn derartige Regelungen eingeführt werden, bedarf es einer exakten Präzisierung, welche Fälle genau erfasst werden sollen: Fälle tatsächlicher krimineller Vorgehensweisen (Nötigung von Menschen zum Betteln, Abnehmen des Geldes usw.), womit lediglich strafrechtliche Verbote auf kommunaler Ebene in besonderer Form wiederholt werden? Bei dieser Ausgestaltung läuft ein Verbot praktisch auch in hohem Maße leer, da der notwendige Nachweis im Regelfall kaum geführt werden kann. Dennoch sind derartige Verbotsregelungen problematisch, da sie eine polizeiliche und ordnungsbehördliche Praxis der Dauerkontrolle und Dauerüberwachung ermöglichen. Wird eine derartige Verdachtspraxis extensiv geübt, kann sie missbraucht werden, um faktisch ein weitgehendes Bettelverbot durchzusetzen. Eine derartige Praxis ist etwa teilweise aus Österreich bekannt (Informationen: Bettellobby Wien, die sich besonders eingehend mit dem Verbot organisierten Bettelns und dem Thema "Bettelbanden" auseinandergesetzt hat.

In der politischen Debatte auf kommunaler Ebene müssen die unterschiedlichen offenen und verdeckten Ziele beim Verbot des bandenmäßigen Bettelns offen diskutiert werden, und die menschenrechtliche Perspektive möglichst in hohem Maße durchgesetzt werden. Dass jegliches organisierte Betteln im Sinne gemeinsamer Anreise unterbunden werden soll, ist abzulehnen. Und wie angedeutet, ist in der Debatte eine bloße Fixierung auf den Wortlaut rechtlicher Regelungen zu vermeiden. Entscheidend ist, unter welchen Rahmenbedingungen diese Bestimmungen angewendet werden. Dies ist eine Frage der Anwendungsvorgaben im Detail und der jeweiligen Kultur auf Polizei- und ordnungsbehördlicher Ebene. Eine menschenrechtliche Perspektive zu diesen Fragen ist auf eine starke Kommunikation mit Polizei und Ordnungsbehörden zu diesen Fragen angewiesen, um präventiv die

Anwendungspraxis zu diskutieren, und möglichen Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

#### 3.4. Betteln mit oder durch Kinder

Die Verbotsregelungen zielen oft nicht in erster Linie auf den Schutz von Kinder ab, sondern bringen die Empörung über die Ansprache durch Kinder oder deren Anwesenheit zum Ausdruck. Bezogen auf den Schutz von Kindern ist die Frage differenziert zu betrachten. In bestimmten Lebensformen ist eine gemeinsame Anwesenheit auf der Straße mit Kindern nicht generell problematisch, je nach Einzelfall, den genauen Umständen, der Jahreszeit aber doch. Hier kann ohnehin im Einzelfall eingeschritten werden. Die Frage ist insgesamt schwieriger zu beantworten als bei den sonstigen Verbotsregelungen.

#### 3.5. Sanktionen

Für alle Regelungen gilt, dass zwischen einem bloßen Verbot und den daran geknüpften Sanktionen unterschieden werden muss. Um bestimmte Verhaltensweisen als unzulässig zu kennzeichnen, und Eingriffsmaßnahmen von Polizei/Ordnungsbehörden zu ermöglichen, reicht ein bloßes Verbot. Bei finanziellen Sanktionen muss die spezielle Lage bettelnder Menschen berücksichtigt werden. Bei Androhung von (zudem höheren) Bußgeldern droht bettelnden Menschen bei Verstößen eine Ersatzfreiheitsstrafe wie in dem vom EGMR behandelten Fall in Genf. Derartige Regelungen, die auf diesen Effekt auch abzielen, sind menschenrechtswidrig, wie jetzt auch vom EGMR festgestellt.

#### 3.6. Fazit

Soweit Sanktionsregelungen aufgenommen werden, müssen diese verhältnismäßig sein, und die in besondere Lage bettelnder Menschen berücksichtigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldforderung gegenüber mittelosen bettelnden Menschen ist grundsätzlich fragwürdig, und letztlich als unzulässig zu betrachten.

# II. Regelungen zur Örtlichkeit, kommunale Infrastruktur und bettelnde Menschen

Die Bedeutung der grundsätzlichen Regelungen zum Thema Betteln wird oft überschätzt. Wesentliche Bedeutung kommt bei der Frage, ob in den Kommunen das Betteln möglich ist und wie es gesteuert werden kann, den jeweiligen Rahmenbedingungen zu. Zwar können bereits die Verbotsregelungen selbst bestimmte Örtlichkeiten für das Betteln ausschließen, viele Fragen dazu beruhen in der Praxis aber auf weiteren rechtlichen Regulierungen oder schlicht der Anwendungspraxis. Dazu zählt die Regulierung der Örtlichkeiten, an denen ein Betteln zugelassen wird, die Infrastruktur für einen längeren Aufenthalt an einem Ort, sowie das Ausmaß der Überwachung ("Kontrolldruck") durch Polizei und Ordnungsbehörden. Bei dieser Frage sind vor allem zwei Aspekte relevant:

## 1. Wo darf gebettelt werden?

Aus menschenrechtlicher Perspektive sind nur solche Regelungen verträglich, auf Grund tatsächlicher Kollisionen mit anderen Rechten gerechtfertigt werden können.

So sind Bettelbeschränkungen betreffend das Sitzen oder Liegen auf der Straße im Einzelfall an bestimmten Engstellen denkbar. Auch kann die Inanspruchnahme von Eingangsflächen zu Geschäften sowie und Wohn- und Bürogebäuden gewissen Beschränkungen unterliegen. Zu diesen und ähnlichen Fragen können lokale Regelungen ausgehandelt werden, die die kollidierenden Belange zum Ausgleich bringen, ohne auf Umwegen ein allgemeines Bettelverbot durchzusetzen. Als belästigend wird oft das Ansprechen von Gästen in Gaststätten und Cafés im öffentlichen Raum genannt. Die Situation unterscheidet sich von der Ansprache von Passanten auf der Straße durch das "Nicht-Ausweichen-Können". Formen einfacher Ansprache werden oft noch toleriert, nicht aber eine Ansprache, bei der bettelnde Menschen an den Tischen auffordernd längere Zeit verweilen. Im Prinzip besitzen Betreiber von Gaststätten und Cafés das Hausrecht in ihren Betrieben auch in genehmigten Außenbereichen. Ergänzende kommunale Reglungen sie dann unterstützen. Verhandelt wird das Thema unter dem Stichwort "aufdringliches" "bedrängendes Betteln", und wird vom Verbot aktiven Bettelns erfasst, wie auch vom Verbot aggressiven Bettelns bei weitem Verständnis.

## b) Infrastruktur für ein Leben in der Stadt

Insbesondere anreisende bettelnde Menschen aus ost- oder südosteuropäischen Ländern verfügen über keine Unterkunft in den jeweiligen Städten. Es besteht kein gesicherter Rechtsanspruch auf die Nutzung sozialer Einrichtungen. Deshalb erfolgt ein Übernachten auf der Straße oder in Parkanlagen. Hier setzen behördliche Maßnahmen oft an. Denn in unterschiedlichem Umfang ist in Europa das Übernachten auf der Straße oder in Parkanlagen verboten, kann aber auch rechtlich zugelassen oder geduldet werden. Um die Durchsetzung derartiger Regelungen wird in allen Kommunen, die sich mit dieser Frage beschäftigen mit unterschiedliche Ergebnis gerungen.

Auch das "Berner Modell" setzt hier an, und setzt gezielt darauf, zum Betteln anreisenden Menschen den Aufenthalt zu erschweren oder unmöglich zu machen, und sie damit abzuschrecken. Bei einer extensiven Strategie dieser Art, eventuell verbunden mit den weiter oben angesprochenen Kontrollmaßnahmen, kann das angestrebte Ziel des Verbots organsierten Bettelns auch ohne spezielle Verbotsregelung erreicht werden. Auch in einigen deutschen Städten wird mit diesem Ansatz operiert und experimentiert.

Aus menschenrechtlicher Perspektive stellt sich hier die allgemeine Frage, inwieweit das Leben auf der Straße als Menschenrecht gewährleistet sein muss. Diese (auch rechtlich umstrittene Frage) wird oft damit beantwortet, dass der Sozialstaat Versorgung und Unterkunft für Anspruchsberechtigte bietet, und für das Leben auf der Straße kein sachlicher Grund besteht. Dies ist aber nur bedingt überzeugend, da ein Leben in Unterkünften aus verschiedenen Gründen nicht immer angestrebt wird. Vor allem aber wird hier die Gruppe anreisender bettelnder Menschen nicht berücksichtigt, die keine sozialen Ansprüche auf eine Unterkunft geltend machen können.

Praktische Lösungen für diese Frage bestehen in einer Zulassung/Bereitstellung bestimmter Örtlichkeiten für ein Übernachten im öffentlichen Raum oder gar in Form

eines weitergehenden freiwilligen Übernachtungsangebots, das in der Stadt München eingerichtet wurde (Pilotprojekt für 5 Mio), allerdings auf kommunaler Ebene besonders umstritten ist, und zumeist abgelehnt wird (kein "Anziehen von Bettelbanden").

**Zum Thema sehr instruktiv der Film**: "Die Bettler aus der Walachei: Bedürftige oder organisierte Bande". Doku-Thema des Bayerischen Rundfunks vom November 2019 43 min, weiter Online Zugriff möglich. Ab ca. 35 min speziell die Sicht der Polizei und Information zum Pilotprojekt einer Unterkunft seitens des Sozialdezernats der Stadt München..

# IV. Beispiel: Umgang mit dem Thema Betteln in der Stadt München

Die Stadt München geht je nach politischer Entwicklung stärker oder weiniger stark gegen bestimmte Formen des Bettelns vor. Bekannt wurde München durch ein generelles Bettelverbot in bestimmten Teilen der Innenstadt und weitere spezielle Bettelverbote. In der neueren Entwicklung wird gerade der in der Vergangenheit schärfere Kurs politisch neu diskutiert. Vor allem auch der soziale und menschenrechtliche Aspekt wird von einzelnen Akteuren stärker betont. Das Pilotprojekt einer Unterkunft für zum Betteln anreisende Menschen des Sozialdezernats war ein augenfälliges Beispiel für diese Entwicklung. Der Umgang mit dem Thema unterliegt zwangsläufig politischen Kompromissen. Informierte und engagierte Initiativen können in diesem Zusammenhang zur Versachlichung der Debatte beitragen und menschenrechtlich angemessene Formen rechtlicher Regelungen und vor allem auch des Umgangs in der Praxis fördern. Generell gilt: Die Polizei pflegt in der Regel eher einen sachlichen Umgang mit dem Thema "Bettelbanden". Problematische Versuche einer Emotionalisierung und Instrumentalisierung des Themas kommen eher von einigen politischen Parteien, die Druck auf die Ordnungsverwaltung ausüben und je nach politischen Mehrheiten auf kommunaler Ebene das Thema besetzen. Die Entwicklung in der Stadt München insgesamt ist bislang keineswegs vorbildhaft für einen angemessenen Umgang mit dem Thema, deutlich werden hier die Streitfragen und die wechselhaften Kompromisse zu dem Thema, vor allem aber auch der positive Beitrag des Sozialdezernats.

## Landeshauptstadt München Betteln in München

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsrefer.(Entnahme datum 17.03.2021) Betteln in München

Wie in jeder Großstadt leben auch in München Menschen, die versuchen, sich mit Betteln ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Das sogenannte Demutsbetteln oder stille Betteln ist – mit Ausnahme der Altstadt-Fußgängerzone und des Oktoberfestes – in München erlaubt. Bettler dürfen jedoch nicht durch ihr Verhalten andere Bürgerinnen und Bürger belästigen.

#### Was ist erlaubt und was verboten?

Das Recht zu betteln, kann nicht uneingeschränkt gelten. Betteln ist dann nicht mehr erlaubt, wenn andere Bürgerinnen und Bürger durch Verhaltensweisen der Bettler in ihrem Recht, den öffentlichen Grund zu nutzen, beeinträchtigt sind. Juristisch spricht man in diesem Fall von einer unerlaubten Sondernutzung, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Immer wieder gibt es wegen Bettelns massive Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Denn die Formen des Bettelns werden immer drastischer: Bettler verstellen Gehwege, pöbeln Bürgerinnen und Bürger an, halten sie fest oder betteln mit Kindern und Tieren. Um dies zu untersagen, hat das Kreisverwaltungsreferat für das Betteln innerhalb des Altstadtrings und des Hauptbahnhof-Viertels eine seit dem 12. August 2014 geltende Allgemeinverfügung erlassen. Sie regelt das Betteln in bestimmten Formen. Dazu gehören:

- das aggressive Betteln
- das organisierte beziehungsweise bandenmäßige Betteln
- das den Verkehr behindernde Betteln die Durchgangsbreite von 1,60 Metern, bei einem angrenzenden Radweg die Durchgangsbreite von 1,90 Metern muss gewährleistet sein
- das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen und sozialer Notlagen
- das Betteln durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten
- das Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder
- das Betteln mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierschutzrechtlichen Nachweise mitgeführt werden

**Hinweis:** Wollen Sie sich ganz allgemein über Bettler beschweren, dann können Sie sich an das Kreisverwaltungsreferat

#### Mein Kommentar:

- Die Information der Stadt macht nicht hinreichend deutlich, dass in einem Teil der Münchner Innenstadt das Betteln generell verboten ist. Die Information der Stadt (Nachweis oben) enthält alle Bestimmungen und Detailbegründungen in ausführlicher Form, auch Pläne zu den Verbotszonen
- Weblink Kritik an Münchner Behörden "Im Zweifel für die Bettler" Interview in der SZ: Ronen Steinke, Ausgabe vom 23.11.11 (Nicht alle Bettler gehören zu organisierten Gruppen, sagt der Jurist Wolfgang Hecker. Er kritisiert die harte Haltung der Münchner Behörden im Umgang mit vermeintlichen Banden. Schließlich gebe es genug Menschen, die für den Eigenbedarf betteln.)
- Das BKA in Deutschland führt inzwischen eine Statistik zu Fällen kriminellen Handelns im Umgang mit dem Betteln, die aber kaum Fälle nachweisen kann

## Seit Anfang 2020 wird München von einer neuen politischen Mehrheit regiert

Auszug aus der Koalitionsvereinbarung von SPD, Grünen, Rosa Liste und Volt und für die Stadtratsperiode 2020 – 2026 zur Frage Sicherheit im öffentlichen Raum (S. 34):

## "XIV. Wir gewährleisten Sicherheit und öffentlichen Raum für alle

Eine gute Sozialpolitik ist die beste Sicherheitspolitik. Für uns kommen Angebote und Prävention vor Verboten. Grundlage jeder sozialen Sicherheit ist die körperliche Unversehrtheit. Wir wollen keine Verdrängung bestimmter Gruppen aus dem öffentlichen Raum. Wir gewährleisten Sicherheit und öffentlichen Raum für alle Menschen in München- unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Muttersprache, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, ob religiös oder nicht, ob mit oder ohne Behinderung. Dafür bauen wir die Angebote von Mediation, Konfliktmanagement (z.B. AKIM) und Streetworker\*innen aus. Wir werden den KAD zukunftsorientiert reformieren. Dabei soll der Fokus insbesondere auf den Sicherheitsdienstleistungen für städtische Gebäude liegen, die bisher an private Firmen vergeben wurden. Aber auch Einsätze im öffentlichen Raum, beispielsweise in den Isarauen oder am Hauptbahnhof, werden in begründeten Fällen weiter möglich sein. Die Allgemeinverfügung "Betteln" wird überarbeitet und räumlich neu definiert. Wir verstehen bettelnde Menschen als Menschen in Not und verstärken die städtischen Anstrengungen, diesen aus prekären Lebenssituationen zu helfen. Dies gilt insbesondere für Menschen, deren prekäre Situation ausgenutzt wird, um finanziellen Nutzen daraus zu ziehen. Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen sehen wir nur als letztes Mittel. Die am Hauptbahnhof geltende 24-Stunden-Alkoholverbotsverordnung ist derzeit bis 20.01.2021 gültig. Bis dahin evaluieren wir die Notwendigkeit einer Fortsetzung bzw. die Möglichkeit einer Beendigung dieser Maßnahme. Dies erfolgt unter Einbeziehung der belastbaren Statistiken und Erfahrungswerte der Polizei, der Sozial- und Sicherheitsbehörden, der sozialen Wohlfahrtsträger, der Anwohner\*innen und Gewerbetreibenden, sowie der von dem Verbot betroffenen Gruppen. In diesem Rahmen sollen auch Verdrängungseffekte untersucht und berücksichtigt werden. Die Angebote für Suchtkranke und alle weiteren Sozialarbeitsangebote werden verstetigt..."

(KAD= Kommunaler Außendienst)

Bislang ist nicht bekannt, dass aus der Koalitionsvereinbarung konkrete Neuregelunge hervorgegangen sind.

#### Kontakt:

Prof Dr. Wolfgang Hecker

Hochschullehrer für Staats- und Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht bis 2018 Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung

wolfgang.hecker.lba@hfpv-hessen.de

## Prof. Dr. Wolfgang Hecker | Drupal - HfPV

https://www.hfpv.de/node/633

#### Publikationen zum Thema:

• Die rechtliche Regelung des Aufenthalts im öffentlichen Raum – Bedeutung für sozial ausgegrenzte Menschen, in: wohnungslos, 2/2016, S. 38 – 44.

- Die rechtliche Regelung des Aufenthalts im öffentlichen Raum, in: Jordan, R. (Hg.), Wohnungslosenhilfe mischt sich ein Strategien gegen zunehmende Armut und sozialen Ausschluss, Band 63 Materialien zur Wohnungslosenhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Tagungsband zur Bundestagung 2013), 2015, S. 335 347.
- Rechtsfragen zu Bettelverboten in Deutschland, in: Koller, F. (Hg.), Betteln in Wien - Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissensdisziplinen.
  Tagungsband eines interdisziplinären workshops zum Thema im Juni 2010 in Wien, 2012, S. 73 – 89.
- Die neuere Rechtsprechung zu den Themen Alkoholkonsum, Betteln, Lagern und Nächtigen im öffentlichen Raum, in: Gillich, S./Keicher, R. (Hg.), Bürger oder Bettler - Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, 2012, S. 121- 137. Erweiterte Fassung eines Vortrags auf dem Bundeskongress der Evangelischen Obdachlosenhilfe im November 2010 in Mainz.
- Zugang und Aufenthalt in den Bahnhöfen nach der neuen Rechtsprechung des BVerfG, in: wohnungslos 2011, S.119 -122.
- Neue Rechtsprechung des VGH Mannheim zum Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum, in: NVwZ 2010, S. 359 – 363.
- Zur neuen Debatte über Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum, in: NVwZ 2009, S. 1016 -1019.
- Neue Rechtsprechung zu Aufenthaltsverboten im Polizei- und Ordnungsrecht, in: NVwZ 2003, S. 1334 – 1337.
- Bahnhöfe Öffentlicher Raum für alle ?, Rechtsgutachten für die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Berlin, VSH Verlag Bielefeld, 2002, 32 S.
- Die Regelung des Aufenthalts von Personen im öffentlichen Raum, Rechtsgutachten für die BAG Wohnungslosenhilfe, Materialien zur Wohnungslosenhilfe, VSH Verlag Soziale Hilfe, Bd. 38, 1998, 98 S.

Zahlreiche Vorträge und Seminare zu dem Thema (insbesondere auch bei Jahrestagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. Berlin)